

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 7031, Fax (08022) 7996



An den
Drachenfliegerverein Geislingen e.V.
z.Hd. Dieter Winter
Lange Straße 28

73092 Heiningen

Gmund, 4. August 1995 T/pi

Starts und Landungen mit Hängegleitern auf dem Fluggelände
"Türkheim"

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt
folgende

E r l a u b n i s

1. Der Erlaubnisbescheid des Regierungspräsidiums Stuttgart für das Hängegleitergelände "Türkheim" vom 03.10.1978 - Aktenzeichen 24-8637 -, zuletzt verlängert durch Schreiben des RP Stuttgart vom 29.12.1989 - AZ 27-3846-HG-Überkingen/16 -, wird in der derzeit gültigen Fassung in stets widerruflicher Weise verlängert. Sie ist befristet bis zum 31.08.1997.
2. Die Auflagen und Bedingungen der Erlaubnis bleiben aufrechterhalten, soweit sie nicht nachfolgend geändert sind.
3. Es wird eine Gebühr in Höhe von DM 224,70 inkl. MwSt erhoben.

A u f l a g e n:

1. Starts und Landungen dürfen nur auf den durch die Erlaubnis des RP Stuttgart genehmigten Flächen erfolgen.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die Start- und Landeflächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Fluggelände für Hängegleiter und Gleitsegel. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Der Geländehalter".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) aufgestellt und je eine Ausrüstung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muß eine Platzhalterhaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit den Mindestdeckungssummen von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.

6. Die Flugbetriebsordnung/Betriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Flugunfälle sind vom Geländehalter dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflichten nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und den eingereichten Unterlagen sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B e g r ü n d u n g:

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamts Geislingen wurde mit Schreiben vom 12. Juli 1995 gemäß § 16 Abs. 3 a) LuftVO an dem Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 02.08.1995 teilte die Naturschutzbehörde mit, daß gegen die Verlängerung der Erlaubnis aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken bestehen.

Die Kostenfestsetzung beruht auf § 2 LuftKostVO i. V. mit Abschnitt VI. Nr. 15 a) des zugehörigen Gebührenverzeichnisses.


Peter Janssen
Vorsitzender